Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **10 (1923)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DAS NEUE SCHWEIZERISCHE URHEBERRECHT

Am 1. Juli 1923 ist das «Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst» vom 7. Dezember 1922 in Kraft getreten. Es ersetzt das aus dem Jahre 1883 stammende bisherige Urheberrechtsgesetz und stellt das Ergebnis zehnjähriger Verhandlungen dar, in denen es galt, einen möglichst gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Autors und denen der Allgemeinheit zu treffen. Revisionsbedürftig war das bisherige Gesetz, weil es zum Teil Lücken und Rückständigkeiten aufwies, vor allem aber, weil es der «Revidierten Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst» von 1908, der auch die Schweiz beigetreten war, angepasst werden musste.

Das neue Gesetz schützt, wie das bisherige, die «Werke der Literatur und Kunst»; neu ist, dass es den Inhalt dieses allgemeinen Begriffes durch eine generelle Aufzählung der schutzfähigen Werke umschreibt. Des Schutzes sind teilhaftig: literarische Werke im weitesten Sinne (mit Inbegriff z. B. der choreographischen und kinematographischen), musikalische Werke, sowie die Werke der bildenden Kunst, nämlich Zeichnungen, Malerei, Bildhauerei, Baukunst, Stiche, Holzschneidekunst, Lithographie und angewandte Kunst. Auch die Photographien geniessen die gleichen Vorteile, während deren Schutz bisher in manchen Richtungen eingeschränkt war. Unter dem Schutze des Gesetzes stehen alle Werke von Schweizerbürgern, gleichgültig wo sie herausgegeben werden, und die erstmals in der Schweiz herausgegebenen Werke von Ausländern. Für andere Werke von Ausländern tritt der Schutz nur insoweit ein, als der ausländische Staat, in welchem die Herausgabe erfolgt, Gegenrecht hält. Bezüglich der Anerkennung der Autorschaft sind die folgenden Bestimmungen neu: Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, so steht ihnen das Urheberrecht gemeinsam zu (sogenannte Miturheber); als Urheber gilt bis zum Beweise des Gegenteils (Rechtsvermutung) die Person, deren Name auf den Werkexemplaren steht; bei Werken der bildenden Kunst genügt die Anbringung des Kennzeichens des Autors. Das Urheberrecht kann vom Autor auf andere übertragen werden; es wird jedoch ausdrücklich gesagt, dass mit der Uebertragung des Eigentums an einem Werkexemplar oder am Original das Urheberrecht, vorbehältlich abweichender Vereinbarung, noch nicht auf den Erwerber übergeht.

Der Inhalt des Urheberrechts wird im neuen Gesetz viel genauer als im alten umschrieben. Das Urheberrecht gewährt dem Autor die ausschliessliche Befugnis: das Werk durch irgend ein Verfahren wiederzugeben, Werkexemplare in den Verkehr zu bringen und, wenn das Werk noch nicht öffentlich bekanntgegeben ist, Exemplare davon auszustellen oder auf andere Weise der Oeffentlichkeit zu übergeben. Die Ausstellung rechtmässig hergestellter Exemplare eines nicht öffentlich bekannten Werkes kann jedoch auch ohne die Erlaubnis des Künstlers erfolgen, sofern dieser nicht befragt werden kann, d. h. aus diesem oder jenem Grunde nicht erreichbar ist. Nach dem bisherigen Recht war der Erwerber von architektonischen Plänen mangels gegenteiliger Vereinbarung berechtigt, dieselben ausführen zu lassen. Das heute geltende Gesetz erklärt, dass bei Entwürfen für Werke der Baukunst, der angewandten Kunst oder für andere Werke der bildenden Kunst dem Autor das ausschliessliche Recht zusteht, den Entwurf auszuführen. Wer diese Entwürfe ausführen will, muss also das Recht dazu besonders vom Autor erwerben.

Das Gesetz von 1883 setzte die Schutzdauer auf 30 Jahre nach dem Tode des Autors fest. Die eingangs erwähnte Revidierte Berner Uebereinkunft postuliert grundsätzlich eine Schutzdauer von fünfzig Jahren. Unser neues Gesetz hält, trotzdem von Künstlerseite eine Verlängerung der Schutzdauer angeregt worden war, an der dreissigjährigen Frist fest, lässt diese aber nicht mit dem Todestage, sondern erst mit dem Ende des Todesjahres des Autors beginnen. Anonyme und pseudonyme Werke sind während dreissig Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe geschützt.

Dem Urheber steht zur Wahrung seiner Ansprüche ein ausgedehntes und wirksames straf- und zivilrechtliches Rechtsschutzsystem zur Verfügung. Im Interesse der Allgemeinheit beschneidet auch das neue Gesetz das Urheberrecht in manchen Punkten, indem es unter bestimmten Einschränkungen Entlehnungen zugunsten von wissenschaftlichen Werken und Lehrmitteln gestattet. — Betrachtet man das neue Urheberrechtsgesetz als Ganzes und in seinen wesentlichen Punkten, so wird man feststellen, dass es eine höhere Wertung der Arbeit des Künstlers und des geistig Schaffenden zum Ausdrucke bringt und dass es die Interessen des Autors in weiterem Umfange wahrnimmt, als das bisherige Gesetz.

Dr. Riccardo Jagmetti.

*

BERICHTIGUNG

In dem Aufsatz von Herrn E. R. Bühler «Eine schweizerische Entgegnung» im Oktoberheft des «Werk» ist der Schluss des vorletzten Satzes im vorletzten Abschnitt (S. 260) folgendermassen zu lesen: « . . . und ist ohne allen Zweifel in hohem Maße von *jüdischen* Einflüssen verursacht und genährt.»

Redaktion: Dr. JOSEPH GANTNER, ZÜRICH, Mühlebachstrasse 54, Telephon: Hottingen 68.87, 68.88.